



§ 25 / 26 StrlSchG

Anzeige- oder Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

☐ § 25 Genehmigung

☐ § 26 Anzeige

- 1 Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Betreiber der fremden Anlage über die Strahlenschutzaufsicht bei der beabsichtigten Tätigkeit:**

--

- 2 Angaben über die Personen, die in fremden Anlagen oder Einrichtungen tätig werden sollen:**

Name	Vorname	Geburts- datum	Straße, Nr.	PLZ	Ort	Nr. Strahlenpass (falls vorh.)	SSR- Nr.

- 3 Angaben über die Anlagen und Einrichtungen, in denen die genehmigungsbedürftige Tätigkeit ausgeübt werden soll**

--

- 4 Angaben über die Art der Tätigkeiten, die in fremden Anlagen oder Einrichtungen ausgeübt werden soll:**

--